Beantwortung der offenen Frage zum Bau- und Vergabeausschuss vom 23.06.2026 zum TOP 2.1:

Für Photovoltaikanlagen ab 100 kWpeak gilt die Direktvermarktungspflicht für den erzeugten Strom. Bei Anlagen <100 kWpeak wird der ins öffentliche Netz eingespeiste Strom nach EEG vergütet. Mit der Direktvermarktungspflicht ist ein erheblicher technischer und organisatorischer Mehraufwand verbunden. Da weniger als 20% des erzeugten Stroms fördertechnisch ins öffentliche Netz eingespeist werden darf, ist der Erlös aus der EEG-Vergütung im Vergleich zum wirtschaftlichen Vorteil durch die Reduzierung des Fremdstrombezugs gering. Der auch finanzielle Mehraufwand für die Direktvermarktung steht dazu in keinem Verhältnis. Daher wurde der Stadt durch den Fachplaner admi angeraten, auf die Direktvermarktung zu verzichten und die Anlagen auf unter 100 kWpeak zu begrenzen.